

2497. Namensänderung. A. Am 28. Juli/16. Oktober 1916 stellt Hermann Rubli-Ott, im Himeri, Seebach, das Gesuch, es möchte seinem Adoptivsohne Albert Rubli (früher Schoch), von Weißlingen, geboren in Winterthur am 1. Januar 1910, die Bewilligung zur Führung des weitem Vornamens „Hermann“ erteilt werden. Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch damit, daß er den Knaben nach dem Tode seines Vaters im Alter von $\frac{3}{4}$ Jahren in seine Familie aufgenommen und ihn stets Hermann genannt habe. Im Januar 1912, nach dem Tode der Mutter des Albert Schoch, habe er auch die Sorge für dessen ältern Bruder Ernst übernommen. Durch Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 5. Oktober 1916 sei die Adoption beider Knaben genehmigt worden.

Nachdem sich die Adoptiveltern an den Vornamen „Hermann“ gewöhnt hätten, würde es ihnen schwer fallen, den jüngern Adoptivsohn plötzlich Albert nennen zu müssen.

Auch in der Schule werde der Knabe „Hermann“ gerufen und sei in den Schulkontrollen unter diesem Namen eingetragen.

B. Die Gemeinderäte Weißlingen und Seebach erheben in ihren Vernehmlassungen vom 2. und 8. August 1916 keine Einwendung gegen die Guttheißung des Gesuches.

C. Da „Hermann“ der Rufname des Knaben ist und der Wunsch der Adoptiveltern Rubli Berücksichtigung verdient, ist dem Gesuche zu entsprechen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Albert Rubli, geboren 1910, von Weißlingen, in Seebach, wird die Bewilligung erteilt, neben dem Vornamen Albert noch den Namen „Hermann“ zu führen.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 5 festgesetzt. Sie ist samt den Publikationskosten und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren vom Gesuchsteller zu beziehen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Petenten, unter Rückschluß der Adoptionsurkunde, die Gemeinderäte Weißlingen und Seebach, die Zivilstandsämter Weißlingen und Winterthur, sowie die Direktion des Innern.